

1976	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1976	Nr. 65
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 76	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1976 (Haushaltsgesetz 1976)	1381
	912-3, 910-7, 2330-2, 63-13, 900-1	

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1976 (Haushaltsgesetz 1976)

Vom 8. Juni 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird in Einnahme und Ausgabe auf 164 046 573 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1976 Kredite bis zur Höhe von 32 746 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Auf die Ermächtigung nach Satz 1 sind 9 241 000 000 Deutsche Mark der im Haushaltsjahr 1975 ausgenutzten Kreditermächtigungen anzurechnen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1976 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 511 01 und 518 02

— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —

2. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —

3. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04)

— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —

4. Titel 517 01

— aus Erstattungen Dritter —

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ab-

gegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(5) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527, 531 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

§ 5

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 6

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 7

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3157).

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zu-

gunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;

4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;

5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 75 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 39 317 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565);
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509);
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
 - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), aufnehmen;
13. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), aufnimmt;
14. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
15. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwiesbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Ent-

wicklungsbank Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 6 600 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag des Absatzes 1 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen in der Form von Haftungskapital anzurechnen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 und 15 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 8 bis 11 und 14 des Haushaltsgesetzes 1975 enthalten sind. In den Fällen der §§ 8 bis 11 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 46/1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

(2) Die auf Grund der Ermächtigung des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 28. April 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 505) übernommenen Gewährleistungen werden auf den Höchstbetrag des Absatzes 1 angerechnet.

(3) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Aufstockung des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie mit Teilbeträgen am Grundkapital der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtrags Haushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1977 ausschließt. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 19

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz im Rahmen einer ersten Stufe eines Fünf-Jahres-Programms als Aus-

wirkung des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357) zu heben.

§ 20

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages verbindliche Richtlinien für die Bewirtschaftung der gebündelt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppen A 5/6, A 9/10 und A 13/14 zu erlassen.

§ 21

(1) Im Haushaltsjahr 1976 sind 1 000 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Diese Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen dieser Einzelpläne im Bundeshaushalt entspricht. Innerhalb der Einzelpläne ist die Einsparung anteilmäßig auf die Laufbahngruppen und die den Laufbahngruppen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, dürfen freie oder ab 1. Januar 1976 freiwerdende Stellen bis zur Erfüllung der Einsparungsaufgabe nicht wieder besetzt werden. An Stelle der freigewordenen dürfen auch andere Stellen der gleichen Laufbahngruppe (vergleichbare Vergütungsgruppe) unbesetzt gelassen werden. § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1976 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und der Inneren Sicherheit sowie den Bundesrechnungshof.

§ 22

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung von planmäßigen Beamten gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Richtern gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes kann der Bundesminister der Finanzen bei einem unabweisbaren Bedürfnis im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde zusätzliche Planstellen für Ersatzkräfte ausbringen.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 23

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 1976 ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), findet keine Anwendung.

§ 27

(1) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), findet im Haushaltsjahr 1976 keine Anwendung.

(2) Der Bund verzichtet für das Haushaltsjahr 1976 auf die Abführung der nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 676), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), geschuldeten Ablieferung mit der Maßgabe, daß die Deutsche Bundespost diesen Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

(3) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1976 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsvorordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens gegenüber dem Bund zusteht.

§ 28

§ 4, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 18, 22 bis 24 und § 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1976

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1976 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1) 1 000
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2) 126 900 015
Summe Haushalt 1976		126 901 015
Summe Haushalt 1975 (einschl. Nachtrag)		117 607 200
gegenüber 1975 mehr (+) weniger (—)		+ 9 293 815

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Einnahmen					
Verwaltungs- einnahmen 1976 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1976 1 000 DM	1976 1 000 DM	Summe Einnahmen 1975 (einschl. Nachtrag) 1 000 DM	gegenüber 1975 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9
43	—	43	29	+ 14	01
323	6 385	6 708	6 156	+ 552	02
46	—	46	46	—	03
1 981	5	1 986	1 200	+ 786	04
13 783	424	14 207	13 733	+ 474	05
8 556	3 599	12 155	15 072	— 2 917	06
119 433	109	119 542	117 301	+ 2 241	07
393 577	46 674	440 251	465 871	— 25 620	08
25 488	58 523	84 011	75 783	+ 8 228	09
39 032	112 580	152 612	163 563	— 10 951	10
3 398	165 394	168 792	149 220	+ 19 572	11
295 512	154 886	450 398	349 435	+ 100 963	12
—	—	—	—	—	13
268 650	239 666	508 316	481 323	+ 26 993	14
14 258	7 867	22 125	18 857	+ 3 268	15
66	—	66	67	— 1	19
13	—	13	126	— 113	20
22 248	340 625	362 873	321 312	+ 41 561	23
7 736	397 911	405 647	396 426	+ 9 221	25
136	—	136	106	+ 30	27
25 458	12 000	37 458	17 319	+ 20 139	30
7 016	13 283	20 299	15 551	+ 4 748	31
256	32 785 800	32 786 056	37 925 438	— 5 139 382	32
885	62 158	63 043	60 459	+ 2 584	33
30 110	21 400	51 510	51 700	— 190	35
43 918	1 046	44 964	65 701	— 20 737	36
672 281	721 020	128 293 316	120 747 239	+ 7 546 077	60
¹⁾ 1 994 203	35 151 355	164 046 573	161 459 033	+ 2 587 540	
1 356 022	42 495 811				
+ 638 181	— 7 344 456				

1) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften. — 2) Darin nach Abzug der Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (15 000 DM) Steuereinnahmen in Höhe von 126 900 Millionen DM enthalten. — 3) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen (vgl. Fußnote 1) und Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (vgl. Fußnote 2) sowie übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 32 746 Millionen DM — (Spalte 5) = 4 400,573 Millionen DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1976	1976	1976	1976
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	6 617	3 896	—	—
02	Deutscher Bundestag	156 128	43 136	—	—
03	Bundesrat	5 084	2 883	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	57 826	236 376	—	—
05	Auswärtiges Amt	411 035	94 452	—	—
06	Bundesminister des Innern	906 289	296 584	—	—
07	Bundesminister der Justiz	199 906	59 109	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 271 808	430 136	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	207 971	89 579	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	177 908	88 309	—	67
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	272 838	44 017	—	105 000
12	Bundesminister für Verkehr	824 830	994 412	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	143	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	13 920 832	3 798 243	12 053 762	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	75 997	50 250	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	6 921	1 314	—	—
20	Bundesrechnungshof	26 933	3 187	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	25 822	20 346	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	47 136	35 707	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	23 467	8 651	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	37 437	14 357	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	16 843	3 727	—	—
32	Bundesschuld	10 375	181 730	—	7 580 039
33	Versorgung	6 182 223	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	335 982	231 900	—	—
36	Zivile Verteidigung	89 789	187 270	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 226 700	93 760	—	—
	Summe Haushalt 1976	26 524 840	7 013 331	12 053 762	7 685 106
	Summe Haushalt 1975 (einschl. Nachtrag)	25 704 920	6 621 656	11 545 047	6 258 215
	gegenüber 1975 mehr (+) weniger (—)	+ 819 920	+ 391 675	+ 508 715	+ 1 426 891
	<i>Nachrichtlich:</i> Zusätzliche Ausgaben im Haushaltsjahr 1976 auf Grund der Sonderprogramme Dezember 1974 und August 1975 gem. § 6 Abs. 2 StWG (geschätzt)	—	80 000	150 000	—

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1976	1975 (einschl. Nachtrag)	gegenüber 1975 mehr (+) weniger (-)	
1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 170	596	—	12 279	12 191	+ 88	01
33 009	8 470	—	240 743	228 138	+ 12 605	02
108	230	—	8 305	8 502	— 197	03
15 552	9 919	—	319 673	304 901	+ 14 772	04
713 357	67 441	—	1 286 285	1 249 326	+ 36 959	05
537 921	559 175	—	2 299 969	2 219 133	+ 80 836	06
5 371	9 747	—	274 133	263 101	+ 11 032	07
495 427	297 359	—	2 494 730	2 148 090	+ 346 640	08
1 117 740	1 264 548	—	2 679 838	2 991 559	— 311 721	09
3 876 767	1 338 350	950	5 482 351	5 476 932	+ 5 419	10
37 671 066	233 023	—	38 325 944	36 833 458	+ 1 492 486	11
8 555 042	9 327 793	— 3 000	19 699 077	18 988 016	+ 711 061	12
293 252	5 000	—	298 395	103 564	+ 194 831	13
1 534 437	580 249	3 000	31 890 523	30 995 015	+ 895 508	14
13 330 694	1 046 287	—	14 503 228	15 002 914	— 499 686	15
—	56	—	8 291	8 533	— 242	19
—	510	—	30 630	28 218	+ 2 412	20
1 055 616	1 902 655	—	3 004 439	3 558 659	— 554 220	23
1 144 572	2 460 616	—	3 688 031	4 110 987	— 422 956	25
247 030	105 238	—	384 386	408 190	— 23 804	27
3 088 198	873 171	— 50 825	3 962 338	4 076 126	— 113 788	30
2 502 187	1 386 359	—	3 909 116	4 399 017	— 489 901	31
631 806	—	—	8 403 950	7 348 223	+ 1 055 727	32
1 429 716	—	—	7 611 939	7 230 363	+ 381 576	33
57 860	313 060	—	938 802	918 295	+ 20 507	35
69 669	200 199	—	546 927	569 477	— 22 550	36
12 296 675	359 950	— 2 234 834	11 742 251	11 978 105	— 235 854	60
90 704 242	22 350 001	— 2 284 709	164 046 573	161 459 033	+ 2 587 540	
85 578 491	26 085 104	— 334 400				
+ 5 125 751	— 3 735 103	— 1 950 309				
50 000	2 400 000	—	2 680 000	—	—	

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1976 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1977	1978	1979	1980	Folgejahre	Für künftige Haushalts- jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	2 416	2 416	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	6 187	3 117	3 070	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	264 197	158 190	80 524	17 983	2 300	200	5 000
06	Bundesminister des Innern .	448 353	237 502	126 897	50 954	—	—	33 000
07	Bundesminister der Justiz ..	10 225	7 897	1 164	1 164	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	333 755	235 387	72 668	25 700	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	2 660 196	985 921	692 225	172 150	2 200	807 700	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	978 673	460 578	184 595	118 500	90 700	124 300	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	208 749	51 823	22 410	8 748	686	5 082	120 000
12	Bundesminister für Verkehr	4 157 050	2 435 050	1 210 300	496 700	15 000	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	10 000	8 000	2 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	27 168 395	5 287 975	4 233 625	3 500 215	2 820 475	11 325 715	390
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .	155 879	63 876	50 175	13 136	1 742	800	26 150
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	3 131 500	194 200	228 850	193 850	108 100	56 500	2 350 000
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 349 607	341 695	322 828	258 185	205 775	2 216 124	5 000
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	57 403	37 913	17 415	1 615	115	345	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	3 726 843	1 085 605	1 127 359	826 279	130 200	346 900	210 500
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	741 650	284 700	266 850	169 000	21 100	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	40 300	33 800	6 500	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	147 968	108 958	28 610	3 400	—	—	7 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	4 000	4 000	—	—	—	—	—
	Summe	47 603 346	12 028 603	8 678 065	5 857 579	3 398 393	14 883 666	2 757 040

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1976	Betrag für 1975 (einschließl. Nachtrag)
— 1 000 DM —		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	164 046 573	161 459 033
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	131 300 573	120 602 261
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 32 746 000	— 40 856 772
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(51 703 046)	(44 713 027)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	51 703 046	44 713 027
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18 957 046	6 802 855
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 32 746 000	— 37 910 172
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	— 2 346 600
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	—	— 600 000
8. Finanzierungssaldo ¹⁾	— 32 746 000	— 40 856 772

¹⁾ Nachrichtlich:

Unter Einbeziehung der Konjunkturprogramme vom September und Dezember 1974 sowie August 1975 erhöht sich der Finanzierungssaldo in 1976 um rd. 2,7 Milliarden DM und in 1975 um rd. 2 Milliarden DM.

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1976	Betrag für 1975 (einschließl. Nachtrag)
	— 1 000 DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(41 303 046)	(31 613 027)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	41 303 046	31 613 027
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	10 400 000	13 100 000
Summe 1	51 703 046	44 713 027
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	(10 847 881)	(5 674 270)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	265 079	263 580
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	684 537	904 540
2.103 Bundesschatzbriefe	296 365	600 000
2.104 Schuldbuchkredite	100 000	575 000
2.105 Schuldscheindarlehen	9 340 378	3 145 000
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	59 461	57 400
2.107 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	6 857	6 650
2.108 Ablösungsschuld	59 000	88 000
2.109 Altsparerentschädigung	12 000	12 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	23 191	21 100
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	1 013	1 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—

	Betrag für 1976	Betrag für 1975 (einschließl. Nachtrag)
	— 1 000 DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden	(8 109 165)	(1 128 585)
2.201 Kassenobligationen	285 850	526 850
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	7 764 175	601 735
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	59 140	—
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	18 957 046	6 802 855
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	32 746 000	37 910 172
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 303. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 102 vom 2. Juni 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 102 vom 2. Juni 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jedes Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.